

Reglement Videoüberwachung Restaurant Schwimmbad Wolfensberg

1. Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Videoüberwachung entlang der Theke im Restaurant des Schwimmbads Wolfensberg. Da durch die Videoüberwachung die Identifikation von Personen möglich ist, werden damit Personendaten im Sinne des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) bearbeitet.

2. Zweck der Videoüberwachung

Die Videoüberwachung dient der Verhinderung und Aufklärung von Diebstählen sowie weiterer Straftaten. Werden Vorfälle festgestellt, sollen Beweise zur Erhebung von allfälligen Schadenersatzansprüchen gesichert werden; darüber hinaus können die Aufnahmen im Falle von mutwilligen oder grobfahrlässigen Beschädigungen Grundlage für eine Strafanzeige bilden.

3. Umfang und Art der Videoüberwachung (Überwachungsperimeter)

Die Videoüberwachung beschränkt sich auf die Fläche der Restauranttheke. Die Überwachung erfolgt während 24 Stunden ausschliesslich während der Freibad-Saison von ca. Anfang Mai bis Ende September. Es erfolgt keine Tonaufzeichnung. Die Bilder werden auf einem Monitor im Kassabereich in Echtzeit angezeigt. Der Monitor (Echtzeitüberwachung) ist nur für das Betriebspersonal einsehbar. Die Positionen der Kameras und die davon erfassten Bereiche sind im Anhang I ausgewiesen.

4. Bekanntgabe der Videoüberwachung

Die Nutzerinnen und Nutzer des Restaurants Schwimmbad Wolfensberg werden durch gut sichtbare Piktogramme und im Aushang der Hausordnung auf die Videoüberwachung an der Restauranttheke aufmerksam gemacht. Ferner wird die Videoüberwachung auf der Liste der städtischen Überwachungskameras auf der Website der Stadt Winterthur aufgeführt. Das vorliegende Reglement wird zudem auf der Website des Schwimmbads Wolfensberg veröffentlicht. Die Art der Kennzeichnung (inkl. Piktogramm) ist im Anhang II dargestellt.

5. Verantwortung

Verantwortlich für den Betrieb der Videoüberwachung ist die Schwimmbad-Genossenschaft Veltheim.

6. Nutzung und Auswertung der Videoüberwachung

Die Aufzeichnungen der Videokameras dürfen ausschliesslich zur Klärung von Ereignissen gemäss Ziffer 2 verwendet werden.

Wird eine Widerhandlung gegen den Zweck der Überwachung gemäss Ziffer 2 festgestellt, ist eine personenbezogene Auswertung vorzunehmen. Zuständig dafür und für die damit verbundene Verwendung der Aufzeichnungen ist die Schwimmbad-Genossenschaft Veltheim.

Die Auswertung und allfällige Speicherung von Aufzeichnungen erfolgt, wenn:

- a) ein konkreter Vorfall festgestellt wird und
- b) die Auswertung der Aufzeichnung zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlich oder sachdienlich ist.

Eine weitere Verwendung der Aufzeichnungen erfolgt nur nach vorgängiger Rücksprache mit dem Sportamt Winterthur und dem Rechtsdienst des Departements Schule und Sport.

7. Zugriffsprotokoll

Die Zugriffe auf Aufzeichnungen werden automatisch protokolliert bzw. geloggt. Diese Protokolldaten werden mindestens 12 Monate aufbewahrt. Zugriff auf die Protokolldaten hat ausschliesslich die Schwimmbad-Genossenschaft Veltheim.

8. Einsichtnahme und Bekanntgabe

Die Aufzeichnungen dürfen eingesehen werden, wenn ein Ereignis festgestellt wurde, für das die Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche zu prüfen ist. Jede Einsichtnahme wird schriftlich dokumentiert.

Gesuche um Einsichtnahme erfolgen auf schriftlichen Antrag und werden durch den Rechtsdienst des Departementes Schule und Sport behandelt. Auf die Aufzeichnungen haben ausschliesslich der Präsident der Schwimmbad-Genossenschaft Veltheim sowie die Betriebsleitung Zugriff.

9. Aufbewahrung und Löschung der Aufzeichnungen

Die Aufzeichnungen werden lokal gespeichert, das System ist nicht mit dem Internet verbunden. Die Speicherdauer beträgt während des Schwimmbadbetriebs im Maximum drei Tage. Ausserhalb der Schwimmbad Saison (Oktober bis April) ist die Videoüberwachung nicht in Betrieb.

Bei Feststellung einer Widerhandlung sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweis Zwecken benötigt werden. Sie sind gesichert und nur für die Zuständigen gemäss Ziffer 6 zugänglich aufzubewahren.

10. Informationspflicht

Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der nach Ziff. 2 bestimmte Zweck erlaubt.

11. Inkrafttreten

Das Reglement tritt auf den 1. Mai 2022 in Kraft.

Reglement Videoüberwachung Restaurant Schwimmbad Wolfensberg

Anhang I: Positionen der Kameras und die davon erfassten Bereiche

(Stand 30. April 2022)



Anhang II: Kennzeichnungen mit der auf die Videoüberwachung hingewiesen wird

(Stand 30. April 2022)

